



Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail

Wien, 6.9.2007

BMGFJ_FHRStellungnahme_HebNovelle2007

GZ: 2007/568
Betrifft: Stellungnahme des Fachhochschulrates zum Entwurf der HebG-Novelle 2007
(BMGFJ-92201/0003-I/B/6/2007)

Der Fachhochschulrat (FHR) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der HebG-Novelle 2007 und bezieht seine Stellungnahme ausschließlich auf jene Textpassagen des Entwurfes, die mit den an Fachhochschulen bzw. fachhochschulischen Institutionen angebotenen FH-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung zur Hebamme in Verbindung stehen.

Der FHR erlaubt wie folgt Stellung zu nehmen:

▶ **§ 11 Abs. 2a** HebG in der vorgeschlagenen Fassung

Urkunde:

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Berufsbezeichnung in die zu verleihende Urkunde stellt sich die Frage, ob der Hinweis „Diplom gemäß Anhang V Nr. 5.5.2. der Richtlinie 2005/36/EG“ nicht besser im ohnehin auszustellenden „Diploma Supplement“ aufgehoben wäre. Dort findet sich bei den „Angaben zur Funktion der Qualifikation“ ein eigenes Feld für den mit der Ausbildung verbundenen „Beruflichen Status“, das genau für derartige Hinweise vorgesehen ist. Es wird daher anstelle der Aufnahme des Hinweises in der Urkunde vorgeschlagen, die EU-Richtlinienentsprechung im „Diploma Supplement“ anzugeben.

▶ **§ 11. Abs. 4** HebG in der vorgeschlagenen Fassung

Anträge auf Änderung:

Aus der Sicht des FHR hat es sich bei den Änderungsanträgen in den Bereichen der gehobenen medizinisch technischen Dienste in der Vergangenheit als zielgerichteter erwiesen, mit dem BMGFJ zunächst abzuklären, ob es sich bei beantragten Änderungen um verordnungsrelevante Änderungen handelt und ob eine Beiziehung von Sachverständigen entsprechend erforderlich ist. Es wird hinkünftig auch Anträge auf Änderung von FH-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung zur Hebamme geben, die keine Verordnungsrelevanz besitzen. Zudem zeigt generell die Erfahrung des FHR, dass Änderungen vielfach in einem äußerst geringen Umfang ausfallen. Es ist aus der

Sicht des FHR (auch aus Ressourcengründen) daher nicht zielführend, bei jedem Änderungsantrag *automatisch* Sachverständige beiziehen zu müssen.

Der FHR schlägt daher vor, dass allfällige Änderungen von FH-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung zur Hebamme dem BMGFJ gemeldet werden und vom BMGFJ im Anschluss jeweils entschieden wird, ob die beabsichtigten Änderungen die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich machen.

► **§ 21. Abs. 6** HebG in der vorgeschlagenen Fassung

Eignungsprüfung im Zusammenhang mit der Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung:

Aus wird aus dem Text nicht deutlich, wer im Falle eines vom Hebammengremium festgestellten Qualifikationsunterschiedes die erforderliche „Eignungsprüfung“ durchführen soll. Soll diese auch an entsprechenden FH-Bachelorstudiengängen abgelegt werden können? Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen. (Vgl. auch Heb-EWRV 2007, § 13 Abs. 1 und 2.)

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen in der endgültigen Fassung der Gesetzesnovelle und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den Fachhochschulrat
Der Präsident



O.Univ.-Prof. DI Dr. Leopold März